

SwissAccounting, Talacker 34, CH-8001 Zürich

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
3003 Bern
Mailadresse:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 27. Januar 2026

Stellungnahme zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. Oktober 2025 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme unter Einhaltung der Frist bis 30. Januar 2026 wahr.

SwissAccounting vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting fast 10 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. SwissAccounting ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Rechnungslegung und Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

1. Grundsätzliche Bemerkung

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens zu den vorgesehenen Ausführungsbestimmungen äussern zu dürfen.

Grundsätzlich schliessen wir uns der gemeinsam erarbeiteten Position der Partnerverbände an (siehe Beilage). Wir begrüssen insbesondere den Ansatz, die gesetzlichen Neuerungen kohärent, praxisnah und rechtsstaatlich sauber umzusetzen, und möchten die folgenden Punkte ausdrücklich unterstützen und hervorheben.

2. Respektierung des gesetzlichen Rahmens

Erstens erachten wir es als zentral, dass Verordnungsbestimmungen den gesetzlichen Rahmen respektieren. Verordnungen dürfen nicht über den Gesetzestext hinausgehen, sondern haben diesen ausschliesslich zu konkretisieren und zu präzisieren. Eine darüber hinausgehende materielle Erweiterung gesetzlicher Pflichten auf Verordnungsstufe würde aus unserer Sicht dem Legalitätsprinzip widersprechen und zu Rechtsunsicherheit führen.

3. Einheitliche und konsistente Terminologie

Zweitens unterstützen wir das klare Anliegen, eine einheitliche und konsistente Terminologie zwischen dem Geldwäschereigesetz (GwG) und dem Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) sicherzustellen. Unterschiedliche Begriffsverwendungen für inhaltlich identische Sachverhalte erschweren die Anwendung in der Praxis erheblich und erhöhen das Risiko von Fehlinterpretationen.

4. Begriff der «Rechtseinheit»

Drittens begrüssen wir ausdrücklich, dass in den Ausführungsbestimmungen konsequent der Begriff der «Rechtseinheit» anstelle von «Gesellschaft» verwendet wird. Diese Terminologie entspricht dem Gesetzestext und trägt der Vielfalt der erfassten Strukturen sachgerecht Rechnung.

5. Korrekte und systematisch saubere Erfassung der «wirtschaftlich berechtigten Person»

Viertens unterstützen wir die begrifflich korrekte und systematisch saubere Erfassung der «wirtschaftlich berechtigten Person» in der Verordnung über die Transparenz juristischer Personen (TJPV). Insbesondere erachten wir es als zielführend, den Fokus – in Übereinstimmung mit dem Gesetz – auf die beiden zentralen Kontrollformen «indirekte Kontrolle durch Beteiligung» sowie «Kontrolle auf andere Weise» zu legen. In diesem Zusammenhang unterstützen wir die vorgeschlagenen Neufassungen der Artikel 2 bis 4 TJPV ausdrücklich, da sie aus unserer Sicht zu mehr Klarheit, Rechtssicherheit und praktischer Umsetzbarkeit beitragen.

6. Ausreichend Zeit für Berufsverbände

Fünftens ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass die betroffenen Berufsverbände ausreichend Zeit erhalten, um für ihre Mitglieder sachgerechte, praxistaugliche Lösungen zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Sorgfaltspflichten sowie beim Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation (SRO). Eine zu knappe zeitliche Vorgabe würde die Qualität der Umsetzung gefährden und zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.

7. Inkraftsetzung frühestens zum 1. Oktober 2026

Schliesslich sprechen wir uns dafür aus, dass die neuen Bestimmungen des GwG samt zugehöriger Verordnung gemeinsam mit dem TJPG und dessen Verordnung frühestens per 1. Oktober 2026 in Kraft gesetzt werden. Zudem erachten wir es als notwendig, die Frist für Beraterinnen und Berater für den erstmaligen Anschluss an eine SRO nach Inkrafttreten des GwG auf mindestens sechs Monate zu verlängern. Nur so kann gewährleistet werden, dass die neuen Pflichten sorgfältig, rechtskonform und ohne unverhältnismässige Belastungen umgesetzt werden.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für weitere Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissAccounting



Prof. em. Dr. Dieter Pfaff
Präsident SwissAccounting
emeritierter Professor für Accounting
der Universität Zürich



Susanne Grau
Vizepräsidentin SwissAccounting
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in
Rechnungslegung und Controlling

Beilage:

- Gemeinsame Position der Partnerverbände (Januar 2026)